

**Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach
OR I und II: Obligationenrecht Allgemeiner Teil
(Sommer 2008)**

Examinatoren: Prof. Jörg Schmid und PD Dr. Stephan Hartmann

Zeitpunkt der Prüfung: 12. Juni 2008

Ort der Prüfung:

Matrikel-Nr.

Maturitätssprache

Punkte:

Note:

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

1. Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **10 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen). Sollte eine Seite fehlen, so melden Sie sich bitte sofort bei der Prüfungsaufsicht; nachträgliche Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.
2. Lesen Sie bitte sämtliche Fragen sorgfältig durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen. Es sind **alle Fragen** zu **beantworten**. Maximal sind *30 Punkte* erreichbar.
3. Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **be-gründen** und soweit möglich **mit dem Gesetz zu belegen**. Beschränken Sie Ihre Antworten auf das Wesentliche. Richtige Antworten werden nur bewertet, soweit sie bei den gestellten Fragen stehen. Massgebend ist die Rechtslage nach Gesetz (unter Ausschluss des Besonderen Teils des OR) und bundesgerichtlicher Rechtsprechung.
4. Als **Hilfsmittel** wird die Schulthess-Textausgabe «ZGB/OR» (Hrsg. Peter Gauch, 46. Aufl., Zürich 2006) **zur Verfügung gestellt**. Andere Hilfsmittel sind *nicht* erlaubt.
5. Für die Beantwortung der Fragen stehen **2 Stunden** zur Verfügung. Am Ende der Prüfung legen Sie den mit der Matrikelnummer versehenen Prüfungsfragebogen und das allfällig beschriebene Notizpapier in den Umschlag, versehen diesen ebenfalls mit Ihrer Matrikelnummer und geben ihn vor Verlassen des Raumes verschlossen der Prüfungsaufsicht ab. Falls Sie den Prüfungsfragebogen auseinander reissen, versehen Sie bitte jede Seite mit Ihrer Matrikelnummer. Gleiches gilt, falls Ausführungen auf Notizpapier für die Bewertung berücksichtigt werden sollen.
6. Bitte schreiben Sie Ihre Antworten **gut leserlich** auf diesen Fragebogen und lassen Sie den linken und rechten **Rand** für die Korrektur **frei**. Falls der für die Beantwortung vorgesehene Platz nicht ausreicht, können Sie auf die Rückseite des betreffenden Blattes schreiben; Sie müssen jedoch deutlich angeben, auf welche Teilfrage sich Ihre Antwort bezieht. Unleserliche Wörter oder Sätze bleiben unberücksichtigt. Unbeachtet bleibt auch ein allfälliger Entwurf, den Sie zusätzlich zur «Reinschrift» einreichen.
7. Ich wünsche Ihnen **viel Erfolg!**

Fall 1

Erna Escher war Eigentümerin des Bildes „Zirkus“, das gemäss Expertenmeinungen „von einem Schüler des Kunstmalers Ernst Kirchner“ stammte. Das Bild, das sie aus einer Erbschaft erhalten hatte, war in ihrer Wohnung in Luzern aufgehängt und für Fr. 40'000.– gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden versichert. Frau Escher wollte das Bild verkaufen und erteilte im Januar 2007 dem Kunsthändler Kurt Kuster, Zürich, den Auftrag und die Vollmacht, das Bild in ihrem Namen „bestmöglich zu verkaufen“, wobei sie aus Diskretionsgründen keine öffentliche Versteigerung wünschte.

Kurt Kuster inserierte das Bild im Februar 2007 mit dem Titel „Verkauf aus dem Kunstschatz einer Kundin“ in mehreren Kunstzeitschriften, wobei er es – ohne Wissen von Erna Escher – als „Zirkus, das bekannte Kirchner-Bild“ bezeichnete. In der Folge gingen mehrere Angebote ein. Igor Imboden, ein Versicherungsangestellter aus Zürich, offerierte mit Brief vom 26. Februar 2007 für das Bild Fr. 60'000.–, und Kuster nahm dieses Angebot mit E-Mail vom 1. März 2007 „namens der Eigentümerin, Erna Escher, Luzern,“ an.

Frage 1.1 [2 Punkte]

Ist im Frühjahr 2007 (konsensmässig) ein Kaufvertrag über das Bild zustande gekommen? Wenn ja, zwischen welchen Personen?

[Pro memoria: Antworten begründen und belegen!]

Frage 1.2 [2 Punkte]

Wir nehmen an, ein Kaufvertrag über das Bild sei konsensmässig zustande gekommen. Wann und wo sind die Leistungen der Parteien zu erbringen?

Frage 1.3 [3 Punkte]

Wir nehmen an, im März 2007 wurden die Vertragsleistungen vollumfänglich erbracht. Am 20. Juni 2007 erfuhr Igor Imboden vom anerkannten Kunstexperten Marcel Meyer, dass das Bild nach allgemeiner Einschätzung der Fachleute „nicht von Ernst Kirchner selber“ stammte, sondern nur von einem der Schüler dieses Kunstmalers; der Wert des Bildes betrage deshalb höchstens Fr. 30'000.–, während ein „echter Kirchner“ auf dem Markt das Doppelte wert sei.

Igor Imboden, der lange Zeit erfolglos mit Kurt Kuster und Erna Escher verhandelt hat, möchte nun endlich den Kaufpreis zurück erhalten. Kann er das? Von wem? Beraten Sie Herrn Imboden über das Vorgehen!

[Hinweis: Lösen Sie den Fall ausschliesslich nach dem Allgemeinen Teil des OR; lassen Sie den Besonderen Teil ausser Betracht. Lassen Sie auch das Recht der Leistungsstörungen ausser Betracht]

Frage 1.4 [3 Punkte]

Igor Imboden möchte überdies die Fr. 2'000.– ersetzt bekommen, die er dem Experten Meyer am 30. Juni 2007 für die Begutachtung bezahlt hat. Kann er diesen Betrag „hereinholen“, und wenn ja von wem? Wann verjährt seine allfällige Forderung?

[Gleicher Hinweis wie bei Frage 1.3]

Frage 1.5 [2 Punkte]

Wir nehmen an, Igor Imboden habe eine Forderung von Fr. 2'000.– gegen Kurt Kuster. Kann Imboden diese Forderung auf die Bank Bachmann AG (bei der er Konsumkreditschulden hat) übertragen? Wie/wann wird die Bank Gläubigerin? *[Falls gewisse Dokumente dazu erforderlich sind, fertigen Sie diese konkret an.]*

Frage 1.6 [3 Punkte]

Igor Imbodens Ehefrau Eva konnte wegen der Ereignisse um das von ihrem Mann gekaufte Bild seit längerer Zeit nicht mehr schlafen und war sehr aufgeregt. Am 29. Mai 2008 wollte sie ihre Mutter in Zürich aufsuchen. Wegen der grossen Nervosität ging sie zu Fuss in die Stadt, beachtete aber auf einem (an sich übersichtlichen) Fussgängerstreifen das Rotlicht nicht. Sie wurde vom Personenwagen „Audi“ des Peter Perler (gelenkt von dessen Ehefrau Flavia Perler) erfasst, auf die Strasse geschleudert und verletzt (von der Versicherung nicht gedeckte Arztkosten: Fr. 3'000.-). Kann Eva Imboden diesen Betrag von irgend jemandem fordern (von wem)? Wann verjährt ihre allfällige Forderung?

Fall 2

Fussballfan Fredi Fenners kaufte am 30. Mai 2008 im Hinblick auf die Fussball-EM bei der Vieli AG eine Home Cinema-Anlage zum Preis von Fr. 3'500.-. Es handelte sich um ein Sonderangebot, das um Fr. 200.- unter dem marktüblichen Preis der Anlage von Fr. 3'700.- lag. Als Liefertermin für die Anlage wurde der 3. Juni 2008 vereinbart. Den Zahlungstermin haben die Parteien nicht geregelt.

Nach dem Kauf entschied sich Fenners, für das erste Spiel der Schweizer Mannschaft vom 7. Juni 2008 bei sich zu Hause eine kleine Party mit Kolleginnen und Kollegen aus seinem Fussballclub zu organisieren. Er mietete zu diesem Zweck für den 7. Juni 2008 Festbänke und einen grossen Grill zum Preis von insgesamt Fr. 250.-.

Frage 2.1 [5 Punkte]

Die Vieli AG lieferte die Anlage am 3. Juni 2008 nicht. Fenner setzte der Vieli AG deshalb am 4. Juni eine Nachfrist bis zum 6. Juni 2008 an. Die Vieli AG erklärte ihm am 6. Juni, sie könne die Home Cinema-Anlage leider erst ab August wieder liefern. Fenner musste deshalb die Party vom 7. Juni 2008 bei sich zu Hause absagen (und trotzdem die Mietkosten von Fr. 250.– für den Grill und die Festbänke bezahlen). Fenner ist auf Grund der Lieferverzögerung nicht mehr an der Anlage interessiert. Wie soll er vorgehen? Welche Beträge kann er bei den verschiedenen Vorgehensweisen als Schaden verlangen?

Frage 2.2 [4 Punkte]

Wir nehmen an, Fenner habe den Kaufpreis sogleich bei Vertragsschluss bezahlt und erkläre gegenüber der Vieli AG am 6. Juni 2008 telefonisch, er wolle angesichts der Lieferverzögerung nicht mehr an den Kaufvertrag gebunden sein. Wann verjährt sein Anspruch auf Rückerstattung des Kaufpreises?

[Geben Sie auch den Tag an, an dessen Abend, 24.00 Uhr, die Verjährung eintritt!]

Frage 2.3 [3 Punkte]

Was ändert sich bezüglich der Rechtsbehelfe von Fenners, wenn die Vieli AG in der Lage wäre, die Anlage rechtzeitig zu liefern, die Lieferung jedoch verweigert, weil Fenners den Kaufpreis trotz entsprechender Aufforderung noch nicht bezahlt hat?

Frage 2.4 [3 Punkte]

Wir nehmen an, die Vieli AG habe die Anlage am 5. Juni 2008 trotz ausstehender Zahlung des Kaufpreises an Fenners geliefert. Der Geschäftsführer der Vieli AG hat Fenners am gleichen Tag aufgefordert, den Kaufpreis innerhalb von zehn Tagen zu bezahlen, und ihm einen Posteinzahlungsschein übergeben. Fenners zahlt den Kaufpreis von Fr. 3'500.– am 16. Juni 2008 am Postschalter in Luzern ein (der 15. Juni ist ein Sonntag). Die Post schreibt den Betrag erst am 18. Juni 2008 dem Konto der Vieli AG gut. Hat Fenners die Obligation rechtzeitig erfüllt?

(Ende des Fragebogens)